



Zweite Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Chemische Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Januar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2012, S. 56), geändert durch die Erste Änderung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 24). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 15. Juli 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die in Klammern gesetzte Angabe „14 LP“ durch die Angabe „12 LP“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im ersten und zweiten Semester werden in Wahlpflichtmodulen (27 LP) die Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Chemischen Biologie erweitert und die erworbenen Fähigkeiten vertieft. Dabei können im Sinne einer Schwerpunktbildung Zusammenstellungen von chemischen, analytischen, biochemischen oder bioinformatischen Schwerpunkthemen gewählt werden. Die zur Verfügung stehenden Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch weitere Wahlpflichtmodule gewählt werden, wenn deren Inhalte der Chemischen Biologie zurechnungsfähig sind.“
2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen (Modulabhängigkeiten)

Modulcode	Modul	Zulassungsvoraussetzung
MCB W 23	Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren II	MCB W 22 Spektroskopie- und Bildgebungsverfahren I
MCB P 5	Interdisziplinäres Arbeiten	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen
MCB P 6	Interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen
MCB P 7	Vorbereitung der Masterarbeit	30 erworbene LP aus Basis-, Grund- und Aufbaumodulen

“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität